

§ 15 NÖ GPVG Geschäftsführung der Ausschüsse der Personalvertretung

NÖ GPVG - NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

(1) Die erste Sitzung eines Ausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen.

In der ersten Sitzung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen (seine) Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer.

(2) Die Sitzungen des Personalvertreterausschusses sind vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und vorzubereiten. Er hat den Ausschuß innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn es unter Angabe des Grundes wenigstens von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters und im Falle ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Ausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses und im Falle der Verhinderung und Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied des Ausschusses einzuberufen und vorzubereiten.

(3) Das zu einer Sitzung des Ausschusses einberufene Mitglied des Ausschusses hat an ihr teilzunehmen. Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügenden Entschuldigungsgrund fernbleiben, können von dem Ausschuß, dem sie angehören, ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuß beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Ausschuß kann die Einsetzung eines oder mehrerer Unterausschüsse beschließen und diesen folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Vorbereitung von Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen;
- b) die Beratung von Angelegenheiten gleicher Bedienstetengruppen (Fachausschüsse) der Dienststelle, für die der Ausschuß zuständig ist.

(6) Zu den Beratungen der Ausschüsse und Unterausschüsse können im Einvernehmen mit dem Dienststellenleiter sachverständige Bedienstete eingeladen werden, die dem Ausschuß als Mitglieder nicht angehören. Über die Beschlüsse ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

(7) Der Ausschuß kann durch Beschluß die Erfüllung einzelner von ihm genau zu umschreibender Aufgaben einem seiner Mitglieder übertragen. Das betraute Mitglied hat in jeder Sitzung des Ausschusses über seine Tätigkeit zu berichten.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at